

Bundesministerium für Inneres
 Abteilung III/1 Legistik
 Herrengasse 7
 1010 Wien

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
 E rp@wko.at
 W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
 cc via E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR 1340/0005-III/1/2011	Rp 1685-11/DE/SL	4273	21.10.2011
	Mag. Daniela Ettehad		

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich erstattet zu obigem Betreff die folgende Stellungnahme:

Zu Z 12 (§ 53 Abs 3b):

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich nicht grundsätzlich gegen die geplante Regelung aus, doch ist aus unserer Sicht der Begriff „Begleitperson“, wie er jetzt in den erläuternden Bemerkungen verwendet wird, restriktiv auszulegen. Im Gesetzestext steht derzeit nur die Wortfolge „*der mitgeführten Endeinrichtung zu verlangen*“. Das bedarf unserer Ansicht nach einer Begrenzung. Neben den gefährdeten Personen (diese sollten unbedingt im Gesetzestext weiterhin genannt bleiben) sind die in den erläuternden Bemerkungen angeführten Begleitpersonen unmittelbar in den Gesetzestext aufzunehmen, daher sollte die Formulierung wie folgt lauten: „*der von dem gefährdeten Menschen oder seiner Begleitpersonen mitgeführten Endeinrichtung zu verlangen*“.

Zusätzlich ist es aus unserer Sicht datenschutzrechtlich geboten, jene georteten Begleitpersonen unmittelbar zu informieren.

Zu Z 34 (§ 83 b):

Es ist nachvollziehbar und im allgemeinen Interesse, dass die Bevölkerung in Bezug auf die Gefahr einer irreführenden Verwendung grafischer Darstellungen der Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden, wodurch hoheitliche, öffentlich rechtliche Kompetenzen vorgetäuscht werden, geschützt wird.

Der vorliegende Ministerialentwurf erscheint jedoch insbesondere in Anbetracht des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK bzw. Art. 13 StGG, worunter neben Satirik und anderen auch Werbemaßnahmen fallen können¹, bedenklich. Die weitreichende Bezeichnung „*oder das Ansehen der Sicherheitsexekutive zu beeinträchtigen*“ stellt besonders unter dem Aspekt der Unbestimmtheit dieser Regelung eine potentielle Einschränkung des erwähnten Grundrechts dar. Gerade in der Werbung, die ohnehin aufgrund der verschiedenen Materiengesetze (z.B. Mediengesetz, ECG, AVMDG) entsprechend erkennbar sein muss, kann eine Irreführung der Gesellschaft, aber auch eine Beeinträchtigung des Ansehens der Sicherheitsexekutive per se nicht erkannt werden.

Auch die Ausweitung des Straftatbestandes auf die „*Verwendung von Wort-Bildkombinationen, die auf Grund ihrer Farbgebung oder Schriftausführung objektiv geeignet sind den Anschein einer gemäß Abs. 2 [Anm.: SPG neu] bezeichneten Darstellung zu erwecken*“, stellt für die Werbewirtschaft einen zu weit gehenden Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung dar.

Aufgrund des unverhältnismäßigen Eingriffs in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte spricht sich die Wirtschaftskammer Österreich dafür aus, die Wortfolge „*oder das Ansehen der Sicherheitsexekutive zu beeinträchtigen*“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

i.V. Komm.Rat DI Dr. Richard Schenz
Vizepräsident

;

¹ VfSlg 12394/1990, 12467/1990, 12942/1991, 13128/1992, 13675/1994, 15480/1999, 15481/1999